



Verkehrssteuergesetz (VStG)

Vom 25. Juni 2024 (Stand 1. Januar 2026)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Verkehrssteuer bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung des kantonalen Strassenwesens.

§ 2 Abgabepflicht

¹ Der Kanton erhebt von den Halterinnen und Haltern jährlich Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Aargau oder die mit aargauischem Kontrollschild verkehrsberechtigt sind.

² Von der Verkehrssteuer befreit sind

- a) Fahrzeuge des Bundes,
- b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,
- c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,
- d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge.

³ Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.

§ 3 Steuererlass

¹ Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen sowie in Härtefällen kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht

¹ Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:

- a) Anteil Gesamtgewicht
 - 1. bis 1'400 kg Fr. 90.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085
- b) Anteil Normleistung
 - 1. bis 60 Kilowatt Fr. 90.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–

² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.

³ An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.

⁴ Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–
- b) bei höherer Nutzlast Fr. 420.–

§ 5 Motorräder

¹ Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:

- a) Anteil Gesamtgewicht
 - 1. bis 330 kg Fr. 25.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.20
- b) Anteil Normleistung
 - 1. bis 12 Kilowatt Fr. 25.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. –.50

² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen.

³ Für Kleinmotorräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 30.–.

⁴ Für Motorfahrräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 20.–.

§ 6 Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht

¹ Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–
- b) zusätzlich von 1'500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 72.–

- c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 84.–

§ 7 Wohnmotorwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen

¹ Für Wohnmotorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht und Kleinbusse richtet sich die Verkehrssteuer nach § 4.

² Für Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg beträgt die Verkehrssteuer bis 4'500 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.

³ Für Gesellschaftswagen beträgt die Verkehrssteuer bis 6'000 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.

§ 8 Transportanhänger

¹ Für Transportanhänger an Motorwagen beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 500 kg Nutzlast Fr. 78.–
 b) zusätzlich von 500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 18.–
 c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 1'000 kg Fr. 30.–

² Für Sattelanhänger ist die Hälfte der ordentlichen Verkehrssteuer zu entrichten.

§ 9 Übrige Motorfahrzeug- und Anhängerarten

¹ Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gilt folgende Verkehrssteuer:

- a) Traktoren, Motor- und Arbeitskarren sowie Kombinationsfahrzeuge Fr. 60.–
 b) Motoreinachser Fr. 24.–

² Für besondere gewerbliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrssteuer bei einem Gesamtgewicht

- a) bis 3'500 kg Fr. 120.–
 b) über 3'500 kg bis 26'000 kg Fr. 240.–
 c) über 26'000 kg Fr. 480.–

³ Für besondere Arten von Anhängern gilt folgende Verkehrssteuer:

- a) Wohn- und Sportgeräteeanhänger bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 90.–
 b) Wohn- und Sportgeräteeanhänger über 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 120.–
 c) Arbeitsanhänger bis 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 40.–
 d) Arbeitsanhänger über 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 60.–
 e) Schaustelleranhänger Fr. 60.–
 f) Transportanhänger an Motorrädern Fr. 30.–
 g) landwirtschaftliche Anhänger Fr. 20.–

§ 10 Ausnahmefahrzeuge

¹ Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrssteuer gemäss den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.

² Für die intensivere Benutzung der Strasseninfrastruktur sind Zuschläge zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 11 Kollektivfahrzeugausweise

¹ Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises beträgt die Verkehrssteuer für

- | | |
|---|-----------|
| a) Motorwagen und Ausnahme-Motorfahrzeuge | Fr. 960.– |
| b) Anhänger und Ausnahme-Anhänger | Fr. 240.– |
| c) Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger | Fr. 150.– |
| d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | Fr. 100.– |
| e) Motorräder | Fr. 180.– |
| f) Kleinmotorräder | Fr. 40.– |

§ 12 Wechselschilder

¹ Für Wechselschilder wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer erhoben. Zusätzlich sind folgende Zuschläge zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) für Motorwagen (ausgenommen Arbeitsmaschinen) | Fr. 60.– |
| b) für alle übrigen Fahrzeuge | Fr. 20.– |

§ 13 Tagespauschale

¹ Für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren, wird eine Tagespauschale erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 14 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht oder erforderlich macht.

§ 15 Steuerbezug

¹ Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

³ Die Jahressteuer wird in der Regel am 1. Januar fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann durch Verordnung eine längere Zahlungsfrist anordnen.

⁴ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Steuerbezugs und der Rückerstattung durch Verordnung.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. Juni 2024

Präsidentin des Grossen Rats
KOSCH

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 12. Juli 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.06.2024	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025/08-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	25.06.2024	01.01.2026	Erstfassung	2025/08-01